

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 30. September 1966

16. Stück

20. Gesetz: Gebrauchsabgabegesetz 1966.

20.

Gesetz vom 8. Juli 1966 über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hiefür (Gebrauchsabgabegesetz 1966).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Gebrauchserlaubnis

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

(2) Die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauches von öffentlichem Gemeindegrund (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus.

(3) Wenn eine Gebrauchsart im Sinne des Abs. 2 in einem geringeren als dem angegebenen Umfang in Anspruch genommen werden soll, bedarf der geringere Umfang keiner Gebrauchserlaubnis.

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig. Wenn für die Durchführung eines Vorhabens neben einer Gebrauchserlaubnis eine Bewilligung nach baupolizeilichen oder straßenpolizeilichen Vorschriften erforderlich ist, gilt das Ansuchen um Erteilung der baupolizeilichen oder straßenpolizeilichen Bewilligung auch als Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch öffentliche Rücksichten, wie Umstände sanitärer oder hygienischer Art, Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssig-

keit des Verkehrs, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder einer Personengesellschaft nach Handelsrecht erteilt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 1 darf die Gebrauchserlaubnis nur dem Eigentümer der Baulichkeit erteilt werden.

(4) Bescheide über die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis, bei deren Erlassung ein Versagungsgrund nach Abs. 2 gegeben war, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Anlässlich des Antrages auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis ist die Zustimmung des Eigentümers der Liegenschaft, bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden überdies die Zustimmung des Eigentümers der Baulichkeit, von der aus jeweils der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll, nachzuweisen, sofern die Zustimmung zu der mit der gleichen Gebrauchsart verbundenen Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes nicht schon früher einem anderen Erlaubnisträger gegeben wurde.

§ 3

Wirkung der Gebrauchserlaubnis

(1) Wurde die Gebrauchserlaubnis für Arten des Gebrauches gemäß Tarif A, Post 1 bis 5, erteilt, so steht sie dem jeweiligen Eigentümer der Baulichkeit zu, von der aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll.

(2) In allen übrigen Fällen ist die Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis auf denjenigen Erlaubnisträger beschränkt, dem die Gebrauchserlaubnis erteilt worden ist. Ist der Erlaubnisträger eine physische Person, so geht die Gebrauchserlaubnis nach dem Tod des Erlaubnisträgers auf seine Verlassenschaft über.

§ 4

Erlöschen der Wirksamkeit der
Gebrauchserlaubnis

(1) Der Magistrat hat die Gebrauchserlaubnis zu widerrufen, wenn ein nachträglich entstandener Versagungsgrund nach § 2 Abs. 2 bekannt wird, sofern nicht die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen für die Ausübung des bewilligten Gebrauches ausreicht. Weiters ist die Gebrauchserlaubnis bei wiederholter Bestrafung wegen Übertretungen dieses Gesetzes oder wegen Nichteinhaltung der gemäß § 2 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen zu widerrufen. Durch den Widerruf erlischt die Gebrauchserlaubnis.

(2) Die Gebrauchserlaubnis nach § 3 Abs. 2 erlischt, sofern sie einer physischen Person erteilt wurde, außerdem im Zeitpunkt der Beendigung der Abhandlung der Verlassenschaft des früheren Erlaubnisträgers und bei einer Mehrheit von physischen Personen im Zeitpunkt der Beendigung der zuletzt abgehandelten Verlassenschaft; wurde die Gebrauchserlaubnis einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft nach Handelsrecht erteilt, so erlischt sie mit dem Aufhören der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person oder mit der Auflösung der Personengesellschaft.

(3) Die Gebrauchserlaubnis erlischt überdies im Zeitpunkt des Einlangens einer Verzichtserklärung beim Magistrat. Ein Verzicht liegt auch dann vor, wenn die Gebrauchsabgabe binnen zwei Monaten nach Fälligkeit ohne Angabe von Gründen nicht entrichtet wird und außerdem für die annähernd gleiche Stelle, auf die sich die Gebrauchserlaubnis bezieht, eine neue Gebrauchs-erlaubnis beantragt worden ist. In derartigen Fällen wird der Verzicht im Zeitpunkt der Erteilung der neuen Gebrauchserlaubnis wirksam.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 1 erlischt die Gebrauchserlaubnis ferner mit der Beseitigung des Bauteiles, auf den sich die Gebrauchserlaubnis bezieht.

§ 5

Verpflichtungen nach dem
Erlöschen der Gebrauchs-
erlaubnis

(1) Wird die Gebrauchserlaubnis widerrufen, so ist im Bescheid eine angemessene Frist festzusetzen, innerhalb welcher der ehemalige Erlaubnisträger die Einrichtungen, durch die öffentlicher Gemeindegrund in Anspruch genommen wurde, zu beseitigen hat.

(2) Ist die Gebrauchserlaubnis nach dem Tode des Erlaubnisträgers durch Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung erloschen, so sind die im Abs. 1 genannten Einrichtungen zu beseitigen. Hiezu sind die Erben oder Vermächtnisnehmer des verstorbenen Erlaubnisträgers verpflichtet.

Die gleiche Pflicht trifft beim Erlöschen der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person oder bei der Auflösung einer Personengesellschaft nach Handelsrecht diejenigen Personen, die diese Erlaubnisträger nach außen zu vertreten befugt waren.

(3) Erlischt die Gebrauchserlaubnis durch Verzicht, so hat der ehemalige Erlaubnisträger die im Abs. 1 genannten Einrichtungen zu beseitigen.

(4) Die nach Abs. 1 bis 3 verpflichteten Personen haben die Fläche, auf deren Gebrauch sich die Gebrauchserlaubnis bezogen hat, und die durch die Beseitigung der Einrichtungen betroffenen Flächen auf ihre Kosten in jenen Zustand zu versetzen, der dem Zustand des unmittelbar angrenzenden öffentlichen Gemeindegrundes entspricht. Falls dieser Herstellungspflicht nicht nachgekommen wird, ist diese vom Magistrat mit Bescheid auszusprechen.

(5) Für die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 bis 4 haften die im § 2 Abs. 5 genannten Personen oder deren Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand.

§ 6

Beseitigung von Einrichtungen
bei unerlaubtem Gebrauch

Der Magistrat ist berechtigt, den Besitzer von Einrichtungen, durch die ein im § 1 umschriebener Gebrauch ohne Vorliegen einer Gebrauchserlaubnis ausgeübt wird, durch Bescheid zu verpflichten, diese Einrichtungen binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Bestimmung des § 16 wird hiedurch nicht berührt.

§ 7

Sicherstellung

In der Gebrauchserlaubnis oder in einem gesonderten Bescheid ist die Auferlegung der Leistung eines angemessenen, das Zwanzigfache des Abgabebetrages nicht übersteigenden Sicherstellungsbetrages zulässig, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 oder nach § 5 zu begegnen.

§ 8

Kontrolle

(1) Der Magistrat ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften des Abschnittes I dieses Gesetzes sowie der hiezu erlassenen Verordnungen und Bescheide zu überwachen. Die Überwachungsorgane haben sich durch eine amtliche Legitimation auszuweisen.

(2) Personen, die einen im § 1 umschriebenen Gebrauch ausüben, sind verpflichtet, den amtlich legitimierten Organen des Magistrates auf Verlangen nachzuweisen, daß ihnen hiefür eine Gebrauchserlaubnis erteilt wurde.

(3) Auf Verlangen haben der Träger der Gebrauchserlaubnis oder der in seinem Privatrecht berührte Dritte oder deren Bevollmächtigte die über die Zustimmung gemäß § 2 Abs. 5 vorhandenen Unterlagen der Behörde vorzulegen oder ihr die sonstigen Beweismittel bekanntzugeben.

Abschnitt II

§ 9

Abgabepflicht und Haftung

(1) Der Träger der Gebrauchserlaubnis hat eine Gebrauchsabgabe zu entrichten.

(2) Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen gemäß § 2 Abs. 3 erteilt, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Derjenige, der eine Zustimmung im Sinne des § 2 Abs. 5 gegen Entgelt gegeben hat, haftet bis zur Höhe des Entgeltes für die Gebrauchsabgabe. Auf Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft beziehungsweise des Bauwerkes findet diese Haftung sinngemäß Anwendung.

§ 10

Form und Höhe der Abgabe

(1) Die Gebrauchsabgabe wird in zwei Formen erhoben:

- a) als bescheidmäßig festzusetzende Abgabe. Zu dieser gehören die einmaligen Geldleistungen (einmalige Abgabe) und die jährlich wiederkehrenden Geldleistungen (Jahresabgabe);
- b) als Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Bruttoeinnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden.

(2) Form und Höhe der Gebrauchsabgabe richten sich nach dem angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Tarif. Wird durch die Gebrauchserlaubnis die Errichtung einer baulichen Anlage gestattet, dann erhöht sich die im Tarif angegebene Gebrauchsabgabe um die für die betreffende Fläche (§ 1) zu bezahlenden Grundbesitzabgaben.

(3) Soweit der Tarif die Festsetzung der Abgabe gemäß Abs. 1 lit. a in Hundertsätzen des Grundwertes vorsieht, ist dieser nach dem Wert des Grundstückes, von dem aus der in § 1 umschriebene Gebrauch stattfinden soll, in den anderen Fällen nach dem Wert des Grundstückes, das der Gebrauchsstelle zunächst liegt, festzusetzen. Als Wert gilt hiebei der nach den Bewertungsvorschriften anlässlich der letzten Hauptfeststellung der Einheitswerte festgesetzte Bodenwert.

§ 11

Festsetzung der Abgabe

(1) Die Abgabe ist, mit Ausnahme der nach einem Hundertsatz der Bruttoeinnahmen zu berechnenden Selbstbemessungsabgabe (§ 10 Abs. 1 lit. b), in dem die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheid oder durch gesonderten Abgabenbescheid festzusetzen.

(2) Die Hundertsatzabgabe von den Bruttoeinnahmen ist vom Abgabepflichtigen unbeschadet der Bestimmungen des § 102 Abs. 1 und des § 103 Wiener Abgabenordnung für jeden Kalendermonat zu berechnen. Der Abgabepflichtige hat dem Magistrat für jeden Kalendermonat eine Erklärung über die Berechnungsgrundlagen (Abrechnung) bis zum 15. des darauffolgenden Monats einzureichen und in der Abrechnung den Abgabebetrag auszuweisen.

§ 12

Vereinbarungen

Der Magistrat kann mit Abgabepflichtigen, die Gebrauchserlaubnisse in ausgedehnterem Maß in Anspruch nehmen, Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Ergebnisses der Abgabe die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.

§ 13

Fälligkeit der Gebrauchsabgabe; Dauer der Abgabepflicht

(1) Bei Jahresabgaben beginnt das Abgabensjahr am 1. Mai eines Kalenderjahres und endet am 30. April des nächstfolgenden Kalenderjahres. Für das begonnene Abgabensjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, wird die Abgabe mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig; für jedes spätere Abgabensjahr ist die Abgabe jeweils bis 2. Mai im vorhinein zu entrichten.

(2) Die Hundertsatzabgabe von den Bruttoeinnahmen ist für jeden Kalendermonat gleichzeitig mit der Einreichung der Abrechnung (§ 11 Abs. 2) zu entrichten.

§ 14

Änderung der Jahresabgaben

(1) Jahresabgaben, die in Hundertsätzen des Grundwertes festgesetzt wurden, sind auf Antrag des Erlaubnisträgers neu festzusetzen, wenn sich der Grundwert anlässlich einer neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte um mehr als 10 v. H. geändert hat, und zwar mit Wirkung von dem Abgabensjahr an, das auf den Haupt-

feststellungszeitpunkt folgt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Erlaubnisträgers von der Änderung des Grundwertes zu stellen. Eine Neufestsetzung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Unterschied zwischen der bisherigen und der neu festzusetzenden Jahresabgabe weniger als 10 S beträgt.

(2) Die Neufestsetzung (Abs. 1) ist auch von Amts wegen zulässig.

§ 15

Erstattung und Anrechnung

(1) Erlischt eine Gebrauchserlaubnis durch Widerruf des Magistrates wegen Bekanntwerden eines nachträglich entstandenen Versagungsgrundes nach § 2 Abs. 2 vor Ablauf des Abgabensjahres, so hat der Magistrat auf Antrag denjenigen Teil der für dieses Abgabensjahr entrichteten Jahresabgabe zu erstatten, welcher der auf Monate abgerundeten Zeitdauer entspricht, für die die Gebrauchserlaubnis infolge des Widerrufs erloschen ist. Ein solcher Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Widerrufsbescheides zu stellen. Das gleiche gilt sinngemäß bei einmaligen Abgaben für Erlaubnisse zum kürzeren, nur vorübergehenden Gebrauch.

(2) Erlischt eine Gebrauchserlaubnis nach § 4 Abs. 2 oder 3 und wird für die gleiche Gebrauchsart eine Gebrauchserlaubnis im gleichen Umfang einem anderen Erlaubnisträger erteilt, so kann auf Antrag dem neuen Erlaubnisträger auf die von ihm zu entrichtende Abgabe die von seinem Vorgänger bereits geleistete Abgabe voll oder teilweise angerechnet werden, wenn die Entrichtung des vollen Abgabebetrages nach der Lage des Falles eine Härte bedeuten würde. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erteilung der neuen Gebrauchserlaubnis zu stellen.

Abschnitt III

§ 16

Strafen

(1) Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geld vom Ein- bis zum Fünfzigfachen des verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

(2) Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes, in denen keine Handlung oder Unterlassung liegt, durch welche die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen. Als

solche Übertretungen gelten insbesondere die Nichteinhaltung von gemäß § 2 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen oder die Nichterfüllung einer Verpflichtung gemäß § 5 oder § 6.

(3) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der im Tarif angegebenen Gegenstände, die mit der Verwaltungsübertretung im ursächlichen Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden, wenn die nach Abs. 1 vorgesehene Strafe voraussichtlich nicht zum Ziele führen wird.

§ 17

Zuständigkeit

Behörde erster Instanz ist der Magistrat.

§ 18

Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1966 in Wirksamkeit. Mit dem Inkrafttreten verliert das Gesetz vom 12. Dezember 1947, LGBL. für Wien Nr. 4/1948, über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von Verkehrs- oder Erholungsflächen sowie des darüber befindlichen Luft-raumes im Gebiete der Stadt Wien und die Einhebung von Gebühren hiefür (Gebrauchsbührengesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 18. Februar 1949, LGBL. für Wien Nr. 14, soweit es noch in Geltung steht, seine Wirksamkeit.

(2) Besteht beim Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes eine Regelung irgendeiner Art, aus der sich das Recht zu einem im § 1 umschriebenen Gebrauch ergibt, so gilt diese als eine Gebrauchserlaubnis im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Der Erlaubnisträger hat ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, sofern die Abgabe nach § 10 Abs. 1 lit. b zu entrichten ist, die Selbstbemessungsabgabe in Anwendung der im angeschlossenen Tarif angeführten Bemessungsmerkmale zu berechnen und zu entrichten. Für Jahresabgaben gelten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die im Tarif angeführten Abgabebeträge beziehungsweise -sätze mit der Maßgabe, daß die bisher für das laufende Abgabensjahr angefallene Gebrauchsgebühr voll in Anrechnung gebracht wird. Bei den einmaligen Abgaben sind die Vorschriften dieses Gesetzes auf alle nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt erlassenen Bescheide und, mit Ausnahme des Tarifes A, Post 1 bis 5, auf jene Fälle, in denen die Gebrauchserlaubnis nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch wirksam ist, anzuwenden.

(4) Wenn der Erlaubnisträger binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Gebrauchserlaubnis ausdrücklich verzichtet, so sind für diesen Monat die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Der Landeshauptmann:
Marek

Der Landesamtsdirektor:
Ertl

Tarif
über das Ausmaß der Abgaben für Gebrauchserlaubnisse zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund

A. Einmalige Abgaben

1. für die Verbreiterung von Keller- und Grundmauern sowie für Gebäudesockel über das in § 86 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß, je begonnenen m² 30 S, mindestens aber 100 S für die einzelne Anlage;
2. für Stützmauern, Pfeiler, Risalite, Torummauerungen, einzelne Stützen und andere vom Boden aufgehende Bauteile 10 v. H. des Grundwertes je begonnenen m², mindestens aber 100 S für die einzelne Anlage;
3. für Zierverputz und sonstige Zierglieder, Gitter, Hauptgesimse, Dachvorsprünge und dergleichen, die über das im § 86 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß hinausreichen, je begonnenen Längenmeter 20 S;
4. für Erker, Abschlußterrassen, Balkone oder Kellerräume je Geschoß 10 v. H. des Grundwertes je begonnenen m², höchstens jedoch 60 v. H. des Grundwertes je begonnenen m², mindestens aber 200 S für die einzelne Anlage;
5. für Tunnel, Verbindungsgänge u. dgl. 10 v. H. des Grundwertes je begonnenen m², mindestens aber 200 S für die einzelne Anlage;
6. für die offene Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten oder für die Aufstellung von Baugeräten je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat 2 S, mindestens aber 40 S für einen Monat; Lagerungen oder Aufstellungen bis höchstens drei Tage sind abgabenfrei; abgabenfrei ist auch der Gebrauch der nach § 123 Abs. 2 der Bauordnung für Wien zustehenden Freifläche; für Bauhütten 10 S je begonnenen m² und je begonnenen Monat;
7. für die Lagerung anderer als der unter 6. genannten Gegenstände je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat 5 S, mindestens aber 100 S für einen Monat; Lagerungen bis höchstens drei Tage sind abgabenfrei;
8. für das Auflegen schmalspuriger Gleise von Feldbahnen u. dgl. je begonnene zwei Monate und je begonnenen Längenmeter 4 S, mindestens aber 200 S;
9. für die länger als eine Woche dauernde Abstellung fahrunfähiger Fahrzeuge, für die Abstellung von Fahrzeugen ohne Kennzeichen oder für die länger als 24 Stunden dauernde Abstellung von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug oder von unbespannten Fuhrwerken je Fahrzeug und je begonnenen Monat 200 S; als unbespannte Fuhrwerke gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt werden, sowie jede nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallende selbstfahrende Arbeits- oder Zugmaschine;
10. für Zirkusunternehmen und pratermäßige Volksbelustigungen je Tag und je begonnenen m² der bewilligten Fläche 0'10 S, mindestens aber je begonnenen Monat für die ganze bewilligte Fläche 60 S;
11. für die für Marktzwecke zur Verfügung gestellten Flächen je Tag und je begonnenen m² 0'04 S, mindestens aber 12 S je Tag;
12. für die Verkleidung der Schaufflächen von Häusern oder Geschäftslokalen, für das Ausstecken von Fahnen u. dgl. zu Werbezwecken bei besonderen Anlässen (Weiße Wochen, Weihnachten u. dgl.) je Anlaß bis zu höchstens vier Wochen 25 v. H. der sinngemäß anzuwendenden Ansätze des Tarifes B (Post 5, Post 13, Post 14, Post 23, Post 38 bis 44, Post 48 b), mindestens jedoch 40 S je Anlaß; ansonsten gilt Tarif B;
13. für Aufnahmen zu Filmen mit Ausnahme von Kulturfilmen ohne fortlaufende Spielhandlung je Tag 1000 S;
14. für Musikveranstaltungen zu geschäftlichen Werbezwecken 500 S; für sportliche Veranstaltungen u. dgl. 100 S je Anlaß;
15. für Tribünen, Türme (Gerüstungen) u. dgl. anlässlich geschäftlicher Werbungen oder für Zelte je Tag und begonnenen m² der bewilligten Fläche 1 S, mindestens aber 150 S je Anlage und Tag;
16. für Werbungen mit beweglichem Standort (ambulante Reklame) zu wirtschaftlichen Zwecken;
 - a) durch eine Person mit Verteilung von Flugschriften (Zetteln), mit Abgabe von Proben, mit Werbeobjekten oder mit auf die Werbung hinielenden Verkleidungen je Person und Tag 11 S;
 - b) durch Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage oder anderen akustischen oder besonders wirksamen optischen Werbeeinrichtungen je Fahrzeug und Tag 100 S;
 - c) durch Tiere als Träger von Werbeobjekten je Tier und Tag 50 S;
 - d) durch einen Werbeumzug je Tag und Umzug 500 S; bei Zusammentreffen der unter a) bis d) genannten Werbearten sind die festgesetzten Abgaben nebeneinander zu bemessen;
17. für Versuchsbohrungen, zum Beispiel bei Bodenuntersuchungen, bei einer Dauer von nicht mehr als sechs Monaten 500 S.

B. Jahresabgaben je begonnenes Abgabensjahr

1. für eine Vorlagestufe außerhalb des Sockelvorsprungs je begonnenen Längenmeter 6 S, mindestens aber 12 S;
2. für Stufenanlagen je Stufe und begonnenen Längenmeter der untersten Stufe 6 S;
3. für Radabweiser (Streifsteine u. dgl.) außerhalb des bestehenden Sockelvorsprungs für eine Anlage 11 S;
4. für Schutzstangen oder Schutzgitter u. dgl. je begonnenen Längenmeter 4 S, mindestens aber 11 S für eine Anlage;
5. für ständig angebrachte Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen je Vorrichtung 11 S; für Gebäude, in denen Dienststellen des Bundes, der Stadt Wien oder der Bundesländer, ferner diplomatische oder konsularische Vertretungen auswärtiger Staaten untergebracht sind, entfällt die Abgabe;
6. für Luftschächte, Lichteinfallöffnungen u. dgl. innerhalb des Sockelvorsprungs je Schacht oder je Öffnung 11 S;
7. für andere als in Post 6 genannte Lichtschächte, Luftschächte, Füllschächte, Kellerwurfschächte, Bohrschächte u. dgl. je Schacht 5 v. H. des Grundwertes der einschließlich des Schachtmauerwerkes in Anspruch genommenen Flächen je begonnenen m², mindestens aber 50 S für eine Anlage;
8. für Kanalschächte einschließlich Schachtmauerwerk je begonnenen m² 30 S, mindestens aber 50 S für einen Schacht;
9. für überdeckte Luftschlitze sowie Licht- und Luftgräben unterhalb der Verkehrsfläche je begonnenen Längenmeter 10 S, mindestens aber 20 S für die einzelne Anlage;
10. für Rollbalkenkasten je begonnenen Längenmeter 4 S, mindestens aber 11 S für eine Anlage;
11. für Sonnenschutzplachen je begonnenen Längenmeter 4 S, mindestens aber 11 S für eine Anlage; für Sonnenschutzplachen entfällt die Bemessung einer besonderen Abgabe, wenn sie in Verbindung mit einem Ladenvorbau oder einem Portalkopf stehen, für die nach Post 13 oder 15 ohnehin eine Abgabe zu bemessen ist;
12. für andere als in Post 11 angeführte Sonnenschutzvorrichtungen je begonnenen Längenmeter 8 S, mindestens aber 60 S für eine Anlage;
13. für Portalköpfe mit oder ohne Sonnenschutzplache und Schaukasten je begonnenen m² der umschriebenen Fläche des Rechteckes der Schaufläche 10 S, mindestens aber 20 S je Gegenstand;
14. für leistenartige Umrahmungen, die zur Verzierung eines einzelnen Geschäftes dienen und nicht einen Bestandteil der Gesamtschaufläche des Gebäudes, an dem sie angebracht sind, bilden, oder für Zierleisten als Träger für Aufschriften je begonnenen Längenmeter 6 S, mindestens aber 20 S für eine Umrahmung oder eine Zierleiste; Umrahmungen und Zierleisten sind abgabefrei, wenn sie entweder mit dem übrigen Mauerputz in einer Ebene liegen oder nicht mehr als 5 cm über die Baulinie vorragen;
15. für Ladenvorbauten mit oder ohne Sonnenschutzplache, portalartige Verkleidungen, aus welchem Material immer, Portalausgestaltung in Putz u. dgl. je begonnenen m² des umschriebenen Rechteckes der Schaufläche 20 S, mindestens aber 200 S für eine Anlage; portalartige Verkleidungen oder Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sind abgabefrei, wenn sie entweder mit dem übrigen Mauerputz in einer Ebene liegen oder nicht mehr als 5 cm über die Baulinie vorragen;
16. für Windfänge je begonnenen m² 40 S;
17. für Wetterschutz und Vordächer 5 v. H. des Grundwertes je begonnenen m², berechnet nach dem Ausmaß der umschriebenen rechteckigen Grundrißfläche, mindestens aber 50 S; die Abgabe erhöht sich für beleuchtete Vordächer um 40 S je begonnenen m² der beleuchteten Fläche;
18. für Alarmanlagen bei Banken, Juwelieren u. dgl. 100 S für eine Anlage;
19. für Spannrahmen bei Putzereien je Stück 50 S;
20. für Fahrradständer je Fahrrad 10 S, mindestens aber 60 S für einen Fahrradständer;
21. für Vorgärten (zum Beispiel Aufstellung von Tischen und Stühlen) vor Gast- sowie Kaffeehäusern u. dgl. je begonnenen m² der umschriebenen Fläche des Rechteckes 1 v. H. des Grundwertes, mindestens jedoch 50 S je Vorgarten; die Abfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen u. dgl.) ist innerhalb der bewilligten Ausmaße aufzustellen; für etwaige Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und über die zugestandene Vorgartenfläche nicht hinausragen, ist eine weitere Abgabe nicht zu entrichten; die Bewilligung für Vorgärten gilt nur für die Monate Mai bis November und den Monat April des nächstfolgenden Jahres; wird ausnahmsweise die Belassung der Abfriedung ganz oder teilweise über die Wintermonate bewilligt, so erhöht sich die Abgabe um ein Drittel;
22. für Kanal- sowie Wasserzu- und -ableitungen und für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen (zum Beispiel Fernluftheizungen, Frischluft-, Abluftkanäle) je begonnenen Längenmeter 1 S, mindestens aber 20 S für eine Anlage; für im

- Zuge solcher Anlagen vorgesehene Schächte sind die tarifmäßig festgesetzten Abgaben gesondert zu bemessen; sofern durch Gesetze oder Verordnungen die Errichtung von Kanalleitungen zwingend vorgeschrieben ist, besteht hierfür keine Abgabepflicht;
23. für Leitungsmaste je Mast 11 S;
 24. für Hängebahnen, Seilbahnen u. dgl. je begonnenen Längenmeter 15 S, mindestens aber 300 S für eine Anlage;
 25. für normalspurige Schlepplisanlagen und schmalspurige Gleisanlagen je begonnenen Längenmeter 10 S, mindestens aber 200 S für eine Anlage;
 26. für Ladebrücken zum Transport von Waren vom Geschäft zum Fahrzeug 20 S je begonnenen Längenmeter, mindestens aber 100 S für eine Anlage;
 27. für freistehende automatische Waagen je Stück 100 S;
 28. für nicht standfeste oder für transportable Verkaufsstände aller Art je begonnenen m² 30 S, mindestens aber 120 S für einen Stand;
 29. für gedeckte Vorbauten (Veranden u. dgl.), standfeste Verkaufshütten (ausgenommen öffentliche Benzinzapfstellen), Kioske, Wartehäuschen u. dgl. 5 v. H. des Grundwertes je begonnenen m², mindestens jedoch 100 S je begonnenen m² Grundfläche und 240 S für die ganze Baulichkeit;
 30. für die Abstellung von Fahrzeugen zur Vornahme geringfügiger Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten vor der Betriebsstätte eines hiezu befugten Gewerbetreibenden je Stellplatz 2000 S;
 31. für die regelmäßige Aufstellung von Handwagen am annähernd gleichen Ort, von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug und von unbespannten Fuhrwerken, sofern alle diese nicht unter Post 30 oder Tarif A, Post 9, fallen, für ein Fahrzeug 100 S;
 32. für das nicht unter Tarif A, Post 7, fallende Abstellen von Leergut oder Transportgut (Frachtgut) u. dgl. je begonnenen m² 150 S, mindestens aber 400 S;
 33. für Brückenwaagen je Stück 500 S;
 34. für Haltestellentafeln je Stück 11 S;
 35. für Autorufstellen je Stelle 50 S;
 36. für Fernsprechkzellen je Zelle 50 S;
 37. für Tränkgefäße für je zwei Tränkgefäße 11 S;
 38. für Flachschilder, Firmenschilder, Schautafeln, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Steckbuchstaben, Zeichen u. dgl. je begonnenen m² der Gesamtläche beziehungsweise der umschriebenen Rechtecksfläche 2 S, mindestens aber 12 S für eine Anlage; Schilder und Geschäftsbezeichnungen sind abgabefrei, wenn sie an dem Gebäude, in dem sich das angekündigte Unternehmen befindet, angebracht sind, nur das angekündigte Unternehmen betreffen und 6 m² Gesamtläche beziehungsweise umschriebene Rechtecksfläche nicht übersteigen;
 39. für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen u. dgl. (Plakatwand) je begonnenen m² der umschriebenen Fläche 5 S, mindestens aber 50 S für eine Ankündigungstafel;
 40. für Steckschilder oder Firmenzeichen
 - a) bis 0'50 m² der umschriebenen Fläche des Rechteckes 11 S;
 - b) über 0'50 m² der umschriebenen Fläche des Rechteckes je begonnenen m² 40 S; für Steckschilder oder Firmenzeichen mit besonderer Werbewirkung, zum Beispiel Spiegelschilder, erhöhen sich die vorstehenden Sätze um 50 v. H.; für ein Unternehmen ist ein Steckschild oder ein Firmenzeichen bis zu 60 cm Vorsprung und bis zu 0'25 m² der umschriebenen Fläche des Rechteckes abgabefrei, falls es an dem Gebäude, in dem sich das Unternehmen befindet, angebracht ist und nur dieses Unternehmen betrifft; unter den gleichen Voraussetzungen ist bei Rasierstuben ein Paar Firmenzeichen (Rasierstäbchen) abgabefrei;
 41. für eine Lampe bis zu einem Vorsprung von 1'50 m 15 S, über 1'50 m Vorsprung 25 S; eine Lampe ist vor einem Geschäftslokal unter der Voraussetzung abgabefrei, daß sie in erster Linie zur Beleuchtung des Geschäftseinganges dient und nicht mehr als 0'60 m vorspringt;
 42. für Scheinwerfer-(Fluter-)anlagen je Scheinwerfer 60 S;
 43. für leuchtende Ankündigungen (Lichtreklame)
 - a) Leuchtschilder, Leuchtkasten, Leuchtschriften u. dgl. unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren, wenn sie flach an der Wand, zum Beispiel Gebäudewand oder Portalkopf, angebracht sind, je begonnenen m² des umschriebenen Rechteckes der Sichtfläche 30 S, wenn sie senkrecht oder parallel zur Wand oder freistehend angebracht sind, je begonnenen m² des umschriebenen Rechteckes der Sichtfläche 100 S; für Einrichtungen, die Zwecken der Hoheitsverwaltung dienen, entfällt die Abgabe;

- b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leisten, Streifen, Bänder, Umrahmungen u. dgl., je begonnenen Längenmeter 11 S;
- c) Bildprojektionen, wenn die hiebei verwendeten Geräte auf einem im § 1 genannten Grund aufgestellt oder angebracht sind, je begonnenen m² des umschriebenen Rechteckes der Projektionsfläche 60 S;
44. für Lautsprecheranlagen bei Geschäften je Anlage 100 S;
45. für Gas- oder Elektrostrahler, wenn diese fest montiert sind, je Stück 100 S;
46. für Warenausräumungen je begonnenen m² der bewilligten Bodenfläche 25 S, mindestens aber 50 S;
47. für Warenaushängungen je begonnenen m² des umschriebenen Rechteckes der Schaufläche 25 S, mindestens aber 50 S;
48. für Zierpflanzen in Behältern
- durch Blumenhändler als Warenausräumung oder Warenaushängung wie bei Post 46 beziehungsweise Post 47;
 - sonst 40 S je Behälter, Zierpflanzen in Behältern innerhalb bewilligter Vorgärten (Post 21) sind abgabenfrei;
49. für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen u. dgl. oder freistehend je Automat und je begonnene 30 cm Breite 50 S; diese Ansätze erhöhen sich um 50 v. H. bei Automaten mit akustischer oder optischer Werbewirkung;
50. für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen je Ständer 100 S; erfolgt die Werbung und Ankündigung für Wahlen, die sich auf Organe der Gebietskörperschaften beziehen, je Ständer 20 S;
51. für freistehende Schaukasten (Vitrinen) zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Stück 100 S;
52. für sonstige Verfügungsrechte über Flächen nach § 1,
- wenn hiebei sanitäre oder städtebauliche Gründe oder die Hebung der Verkehrssicherheit den wirtschaftlichen Vorteil des Berechtigten wesentlich übersteigen 50 S;
 - wenn der wirtschaftliche Vorteil nicht wesentlich ist, zum Beispiel bei Ziergärten, 1 v. H. des Grundwertes;
 - wenn ein wesentlicher wirtschaftlicher Vorteil gegeben ist, 3 v. H. des Grundwertes, mindestens aber 400 S;
- C. Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen** von allen Bruttoeinnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden:
- für Unternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehntere Inanspruchnahme des im § 1 bezeichneten Grundes erforderlich ist (zum Beispiel bei Schienenbahnen, Freileitungen, unterirdischen Einbauten, wie Rohr- oder Kanalleitungen, notwendige Hilfseinrichtungen u. dgl.), 3 v. H. der Bruttoeinnahmen;
 - für Tankstellen 3 v. H. der Bruttoeinnahmen aus den abverkauften Betriebsmitteln und aus den sonstigen dort verkauften Artikeln. Für die Festsetzung der Abgaben ist der an der Tankstelle angeschlagene Verkaufspreis der Betriebsmittel zugrunde zu legen. Als Bemessungsgrundlage für die sonstigen Artikel gilt der effektive Bruttoverkaufspreis;
 - für Zeitungsverkaufseinrichtungen jeder Art für inländische Zeitungen 0,5 v. H., für ausländische Zeitungen 1 v. H. der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 15 S je begonnenen Monat.